SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 310/87 *

I — Sachverhalt

1. Der Kläger, der seit 1. September 1958 Beamter der Kommission in deren Generalsekretariat gewesen ist, wurde am 1. Dezember 1986 als Sonderberater der Besoldungsgruppe A 2 in den Ruhestand versetzt.

2. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1976 teilte der Kläger dem Leiter der Direkton „Personal" die durch seine Scheidung eingetretene Änderung seines Familienstands mit. In diesem Schreiben führte er Auskünfte eines Beamten der Personalverwaltung an, wonach diese Änderung des Familienstands seine Dienstbezüge unberührt lasse.

3. Da er eine unterhaltsberechtigte Tochter hatte, bezog der Kläger weiterhin nach den Artikeln 1 Absatz 1 und 2 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

4. Mit Schreiben vom 23. März 1983 teilte der Leiter der Abteilung „Verwaltungsrechtliche und finanzielle Ansprüche" der Generaldirektion „Personal und Verwaltung" dem Kläger mit, daß die Verwaltung seinem Antrag auf Gewährung der Kinderzulage für seine Tochter vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 stattgegeben habe.

5. Bei der Feststellung der dem Kläger als Ruhestandsbeamten zustehenden finanziellen Ansprüche fiel den Verwaltungsdienststellen der Kommission auf, daß der Kläger entgegen Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, wonach ein geschiedener Beamter nur dann Anspruch auf die Haushaltszulage hat, wenn er ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Kinder hat, bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin die Haushaltszulage bezogen hatte.

6. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1986 teilte der Leiter der Direktion „Personal" dem Kläger mit, daß die Kommission entschieden habe, auf seinen Fall Artikel 85 des Statuts anzuwenden, wonach jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag zurückzuerstatten ist, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich gewesen war, daß er ihn hätte kennen müssen. Am 12. Januar 1987 unterrichtete der Leiter des Gehaltsbüros den Kläger darüber, daß sich der Rückforderungsbetrag auf 627 022 BFR belaufe, entsprechend der Höhe der Haushaltszulage, die der Kläger für den Zeitraum vom 1. Januar 1984, von dem an seine Tochter nicht mehr unterhaltsberechtigt gewesen sei, bis zum 1. Dezember 1986, dem Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand, ohne rechtlichen Grund erhalten habe.

7. Nach einem ergebnislos gebliebenen Schriftwechsel legte der Kläger am 5. März 1987 Beschwerde mit dem Antrag ein, die Kommission möge ihre Entscheidung über die Rückerstattung zurücknehmen; zur Begründung machte er geltend, daß die in Ar-

* Verfahrenssprache: Französisch.

tikel 85 des Statuts aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

8. Mit Schreiben vom 15. Juli 1987 gab die Kommission dem Kläger ihre mit Gründen versehene Entscheidung bekannt, mit der diese Beschwerde zurückgewiesen wurde.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Der Kläger hat mit Klageschrift, die am 12. Oktober 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, Klage erhoben auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1987.

2. Der *Kläger* beantragt,

— die Entscheidung, von dem ihm als Ruhestandsbeamten zustehenden Beträgen 627 022 BFR einzubehalten, aufzuheben;

— im Verfahren mit unbeschränkter Nachprüfung die Beklagte zu verurteilen, ihm alle bereits einbehaltenen Beträge zu erstatten;

— die Beklagte zu verurteilen, ihm 6 % Zinsen auf diese Beträge jeweils von dem Zeitpunkten zu zahlen, zu dem sie von den ihm ausgezahlten Beträgen abgezogen wurden;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3. Die *Kommission*, die Beklagte, beantragt,

soweit erforderlich nach Anhörung von Frau Delauche als Zeugin

— die Klage abzuweisen;

— über die Kosten des Verfahrens nach Rechtslage zu entscheiden.

4. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Der *Kläger* macht geltend, Artikel 85 des Statuts beruhe auf dem Gedanken, daß die Verwaltung den Empfänger außer in den zwei dort geregelten Ausnahmefällen, daß der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung gekannt habe oder daß der Mangel so offensichtlich gewesen sei, daß er ihn hätte kennen müssen, als gutgläubig zu betrachten habe; deshalb dürfe die Kommission nicht ermitteln, ob der Betroffene im vorliegenden Fall den Wortlaut des Statuts, gegen das verstoßen worden sei, gekannt habe, da nicht verlangt sei, daß der Empfänger das Statut kenne.

Die Kommission könne nicht geltend machen, daß er den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt habe; vielmehr sei das Verhalten der Verwaltung geeignet gewesen, ihn zu der Ansicht zu veranlassen, daß er die Haushaltszulage zu Recht erhalte. Er habe die Verwaltung von seiner Scheidung unterrichtet und es sei nicht seine Aufgabe, zu kontrollieren, was auf diese Unterrichtung hin geschehe; die Kommission könne ihm nicht vorwerfen, er sei zu irgendeinem Zeitpunkt bösgläubig gewesen.

Artikel 85 des Statuts hätte nur angewandt werden können, wenn der Mangel des

rechtlichen Grundes der Zahlung so offensichtlich gewesen wäre, daß man ihn nicht mit einem durch Unkenntnis des Statuts hervorgerufenen Irrtum des Beamten hätte erklären können.

Der Begriff des die übliche Sorgfalt aufwendenden Beamten, der den Fehler der Verwaltung hätte bemerken müssen, sei abstrakt zu beurteilen. Der Gerichtshof habe diese Beurteilung stets abstrakt vorgenommen, so in den beiden Urteilen vom 27. Juni 1973 in der Rechtssache 71/72 (Kuhl, Slg. 1973, 705) und vom 11. Oktober 1979 in der Rechtssache 142/78 (Berghmans, Slg. 1979, 3125) in bezug auf ein Problem der Rückforderung ohne rechtlichen Grund gezahlter Beträge und in einem Urteil vom 18. März 1975 in den verbundenen Rechtssachen 44, 46 und 49/74 (Acton, Slg. 1975, 383) in bezug auf die Nichtzahlung der Bezüge für Tage der Arbeitsniederlegung infolge eines Streiks der Beamten. Die Rückforderung sei deshalb nur zulässig, wenn ein durchschnittlicher Beamter, der die Sorgfalt eines pflichtbewußten Familienvaters aufbringe, einen offensichtlichen Fehler der Verwaltung hätte bemerken müssen.

Die Kommission vertrete zu Unrecht die Auffassung, bei einem Vergleich zwischen der Gehaltsmitteilung für Dezember 1983 und der für Januar 1984, den Monat, in dem er die Kinderzulage nicht mehr erhalten habe, hätte jedem Beamten, der die angemessene Sorgfalt beachte, auffallen müssen, daß die Zahlung der Haushaltszulage ohne rechtlichen Grund erfolge. Die Gehaltsmitteilungen klärten die Beamten nicht über die Grundlage der verschiedenen Posten auf, und es sei nicht Sache des Betroffenen, zu prüfen, ob seine Personalakte in Ordnung sei. Es bestehe keine Vermutung dafür, daß der Beamte alle Bestimmungen des Statuts kenne, insbesondere die des Anhangs VII des Statuts, die besonders kompliziert seien. Er sei während seines Dienstes nicht mit Problemen der Rechnungsprüfung oder mit im Zusammenhang mit dem Statut stehenden Fragen beschäftigt gewesen. Die Unterredung, die er 1976 mit einem Beamten der Verwaltung geführt habe, habe sich nicht auf die Frage der Haushaltszulage bezogen.

Im übrigen müsse man selbst bei einer konkreten Beurteilung anerkennen, daß er sehr große Sorgfalt an den Tag gelegt habe.

2. Die *Kommission* führt aus, nach der Auslegung, die Generalanwalt Mayras Artikel 85 in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache Kuhl (a. a. O.) beigelegt habe, sei eine Rückforderung unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Beamte müsse bestimmte Beträge ohne rechtlichen Grund erhalten haben und er müsse bösgläubig gewesen sein oder, wenn er für den Irrtum der Verwaltung nicht verantwortlich gewesen sei, die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung jedenfalls tatsächlich erkannt haben. Der Irrtum der Verwaltung schließe, selbst wenn er vom Bediensteten nicht hervorgerufen worden sei, die Rückforderung nicht aus, es sei denn, der der Verwaltung unterlaufene Fehler sei dem Beamten unbekannt geblieben und habe von ihm normalerweise auch nicht erkannt werden können, weil er keineswegs offenkundig gewesen sei.

Lege man diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall zugrunde, so sei festzustellen, daß der Kläger die Haushaltszulage vom 1. Januar 1984 bis 1. Dezember 1986 ohne Rechtsgrund erhalten habe. Man könne zwar nicht behaupten, daß er den Irrtum der Verwaltung hervorgerufen habe, es sei jedoch anzunehmen, daß er die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung gekannt habe. Zur Beweislast hierfür habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 1979 in der Rechtssache 252/78 (Broe, Slg. 1979, 2393) ausgeführt, daß eine vernünftige Auslegung von Artikel 85 eher Anlaß zu geben scheine, von dem Empfänger der rechtsgrundlosen Zahlung zu verlangen, daß er Anhaltspunkte vortrage, die die behauptete Unkenntnis glaubhaft machten. Die vom Kläger vorgebrachten Anhaltspunkte, nämlich, daß er die Verwaltung von seiner Scheidung unterrichtet habe, daß er die Folgen dieser

Unterrichtung nicht zu prüfen gehabt habe und daß man ihn nicht als bösgläubig ansehen könne, seien nicht beweiskräftig. Der Kläger sei im Gegenteil seit 1976 nach einer Unterredung mit einer Beamtin der Verwaltung davon unterrichtet gewesen, daß die Gewährung der Haushaltszulage vom Vorhandensein eines unterhaltsberechtigten Kindes abhänge. Die Streichung der Kinderzulage im Januar 1984 hätte ihn veranlassen müssen, sich Fragen über die Berechtigung der Weiterzahlungg der Haushaltszulage zu stellen.

Das vom Gerichtshof im Urteil Broe (a. a. O.) aufgestellte Erfordernis, zu prüfen, ob der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung so offensichtlich gewesen sei, daß der Betroffene ihn hätte kennen müssen, bedeute nicht, daß der Beamte nicht die geringste Mühe auf Überlegungen zu verwenden brauche, sondern daß zu prüfen sei, ob der Irrtum einem Beamten, der die übliche Sorgfalt beachte, habe entgehen können. Die Gehaltsmitteilungen seien Unterlagen der Rechnungsprüfung, mit denen die zuvor getroffenen Entscheidungen über die Leistungsfeststellung, die ihren Rechtsgrund darstellten, durchgeführt würden. Die Streichung der Kinderzulage sei dem Kläger mit Schreiben vom 23. März 1983 mitgeteilt worden, und die Weiterzahlung der Haushaltszulage habe ihn nicht dazu veranlassen können, mit Recht zu glauben, daß der Verwaltung kein Irrtum unterlaufen sei.

Der Gerichtshof habe nicht jede konkrete Beurteilung des Begriffs des sorgfältigen Beamten abgelehnt. Im Urteil Broe (a. a. O.) habe er die beiden Beurteilungen unter Berücksichtigung unter anderem der Umstände des Falles und des Ranges des betroffenen Beamten vorgenommen. Die Rechtssache Berghmans (a. a. O.) sei insofern anders gelagert, als anerkannt worden sei, daß das Verhalten der Verwaltung geeignet gewesen sei, in der Betroffenen die vertretbare Überzeugung hervorzurufen, sie habe einen Anspruch auf die ihr ausgezahlten Beträge. Im Urteil Acton (a. a. O.) habe der Gerichtshof zwar im Hinblick auf die Rechte einer abstrakt festgelegten Gruppe von Beamten entschieden, man könne daraus jedoch nicht ableiten, daß deswegen unter anderen Umständen eine Beurteilung anhand persönlicher Daten des Betroffenen ausgeschlossen sei.

Der Kläger sei als Beamter einer höheren Besoldungsgruppe jahrelang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel des Generalsekretariats beschäftigt gewesen, was seine geistige Befähigung, die Gehaltsmitteilungen zu prüfen, hinreichend beweise. Die Anwendung von Artikel 85 des Statuts könne nicht auf Beamte beschränkt werden, zu deren Aufgaben die Anwendung des Statuts gehöre.

F. A. Schockweiler
Berichterstatter